

Zeitschrift: Der Schweizer Sammler und Familienforscher = Le collectionneur et généalogiste suisse

Herausgeber: Schweizer Bibliophilen-Gesellschaft; Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

Band: 9 (1935)

Heft: 44: Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles

Vereinsnachrichten: Bundesratsbeschluss über die Einzahlungen für Bücher und Zeitschriften im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesratsbeschluss
über
**die Einzahlungen für Bücher und Zeitschriften im
deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.**
(Vom 25. Oktober 1935.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland,
im Hinblick auf das mit Deutschland abgeschlossene Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 17. April 1935,
beschliesst:

Art. 1. — Für Bücher und Zeitschriften deutschen Ursprungs (insbesondere Bücher und Zeitschriften, die von einem deutschen Verlag herausgegeben sind), die in die Schweiz eingeführt werden, muss mindestens ein dem in der Schweiz handelsüblichen Preis entsprechender Betrag auf das Sammelkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei der Schweizerischen Nationalbank einbezahlt werden. Preisermässigungen, Rabatte usw. irgendwelcher Art dürfen nur in Abzug gebracht werden, soweit sie handelsüblich sind. Insbesondere wird durch Preisverbilligungen, die auf von Deutschland bei der Ausfuhr gewährte Exportzuschüsse zurückgehen, der auf das Sammelkonto einzuzahlende Betrag nicht berührt.

Art. 2. — Ueber den handelsüblichen Preis im Sinne von Art. 1 entscheidet in Zweifelsfällen die Schweizerische Verrechnungsstelle nach Einholung eines Gutachtens des Schweizerischen Vereinssortiments in Olten, unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 3. — Sendungen von Büchern und Zeitschriften deutschen Ursprungs aus andern Staaten als Deutschland müssen von zwei Fakturakopien begleitet sein. Bei Brieffpostsendungen sind diese Fakturakopien unter die Schnur zu legen. Bei andern Sendungen sind sie den Begleitpapieren beizufügen. Sendungen an die vom Eidgenössischen Departement des Innern bezeichneten Bibliotheken sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Art. 4. — Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung von Art. 1 zuwiderhandelt, wird mit Busse bis auf Fr. 10 000 oder Gefängnis bis auf 12 Monate bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgesetz vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Art. 5. — Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht weist. Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörde sofort nach deren Erlass dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mitzuteilen.

Art. 6. — Dieser Beschluss tritt am 1. November 1935 in Kraft.